

## Schutz der biologischen Vielfalt und Wasserkraft: Ziele des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur

### BEITRAG OESTERREICHS ENERGIE

---

14.10.2022

---

Oesterreichs Energie unterstützt den Europäischen Green Deal und seine Initiativen vollkommen und unterstreicht die Bedeutung der **Bewältigung der doppelten Herausforderung der biologischen Vielfalt und des Klimawandels**. Verbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur können dazu beitragen die Ökosysteme der EU wiederherzustellen, müssen aber mit der dringenden Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien einhergehen und in vollem Einklang mit dem bestehenden Umweltrecht stehen.

Daher möchten wir die folgenden Schlüsselaspekte der vorgeschlagenen Verordnung der Europäischen Kommission zum Gesetz zur Wiederherstellung der Natur hervorheben:

- Die Ziele des Naturgesetzes müssen mit der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang stehen.

Die Ziele und Maßnahmen des Gesetzes zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen für **Flussökosysteme** müssen in **vollem Umfang mit der bestehenden Umweltgesetzgebung (d. h. der Wasserrahmenrichtlinie, "WRRL") in Einklang stehen**. Die Mitgliedstaaten legen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete Maßnahmen fest, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Oesterreichs Energie und seine Mitglieder unterstützen aktiv die Verwirklichung der WRRL-Ziele durch Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen. Für **Investitions- und Planungsentscheidungen sind jedoch klare und kohärente Rechtsvorschriften erforderlich**. Die Wasserrahmenrichtlinie mit ihren Wasserbewirtschaftungsplänen bietet einen klaren Rahmen mit verbindlichen EU-weiten Zielen für Süßwasserökosysteme. Gleichzeitig könnten zusätzliche Anforderungen die praktische Umsetzung der bestehenden Umweltvorschriften behindern. Wir fordern daher eine wirksame Umsetzung der WRRL auf Ebene der Mitgliedstaaten und eine klare Prüfung auf Kohärenz mit bestehenden Gesetzesmaterien.

- Der Nutzen der Maßnahmen muss sich auf wissenschaftliche oder objektive Untersuchungen stützen.

**Die Ziele und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flussökosystemen sollten auf objektiven Erkenntnissen beruhen und Maßnahmen fördern, die einen wissenschaftlich belegten Nutzen für das Ökosystem haben.** Anhang VII des Vorschlags enthält eine Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Rahmenpläne verwenden sollten. Viele dieser Maßnahmen könnten sich negativ auf den Betrieb von Wasserkraftwerken auswirken, d.h. zu einem Rückgang der Stromerzeugung aus Wasserkraft und der Flexibilität führen. Bei einigen Maßnahmen nach Anhang VII wird der ökologische Nutzen noch untersucht. Daher möchten wir betonen, dass vor der Umsetzung von Maßnahmen mit potenziell negativer Auswirkung auf die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, klare Vorgaben auf deren Wirksamkeit gemacht werden, die sich auf objektive Fakten stützen.

- Die Bedeutung der Wasserkrafterzeugung für den Green Deal und die Erzeugung erneuerbarer Energie muss berücksichtigt werden.

Wir möchten auch betonen, dass **Sanierungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich der Wasserkraft, haben sollten.** Die Umstellung auf erneuerbare Energien ist eine große Herausforderung für den Energiesektor. Daher ist es wichtig, dass nachhaltige erneuerbare Energien nicht durch Maßnahmen des Naturschutzgesetzes beeinträchtigt werden, die die dringend notwendige Beschleunigung der erneuerbaren Energieerzeugung in der EU behindern.

- Die nach Artikel 7 geforderte Wiederherstellung von 25000 km freie Fließstrecke soll sich auf tatsächlich obsoletere Barrieren beschränken.

Im Entwurf der Kommission wird die Wiederherstellung von 25000 km freien Fließstrecken durch Entfernung von „primarily obsolete barriers“ gefordert. OE plädiert dafür, dass für die Energiewende notwendige, energiewirtschaftlich genutzte Querbauwerke von der Regelung ausgenommen werden und deshalb der Terminus „primarily“ gestrichen wird. Dies kann auch dadurch untermauert werden, als dass in Österreich laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 28435 nicht fischpassierbare Querbauwerke existieren, dabei jedoch nur rund 11% auf die Wasserkraft fallen. Deshalb sollten man auch im Sinne der Effizienz **auf tatsächlich obsoletere Bauwerke konzentrieren.**

- Die Festlegung von "Go-to-Areas" in der RED III sollte nicht zur Festlegung von "No-go-Areas" führen im Rahmen des Nature Restoration Law führen.

Die vorgeschlagene Verordnung sollte der Erreichung der Klima- und Energieziele der EU nicht im Wege stehen. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2018/2001 ("RED II") zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

sieht vor, dass die Mitgliedstaaten "Go-to-Gebiete", d.h. vorrangige Gebiete für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien, festlegen. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten bei der Ausweisung solcher Gebiete Schutzgebiete vermieden werden. Da der Zweck der prioritären Gebiete jedoch darin besteht, die legislativen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, **sollten die Gebiete außerhalb der "Go-to-Gebiete" nicht beeinträchtigt werden**. Bei Projekten außerhalb von "Go-to-Areas" sollte das Genehmigungsverfahren weiterhin auf **Einzelfallbasis erfolgen**, unabhängig davon, ob es sich um ein Projekt innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebiets handelt. Wir möchten daher betonen, wie wichtig es ist, eine ganzheitliche Sichtweise einzunehmen und die Auswirkungen der neuen Umweltvorschriften auf die Erreichung unserer Klima- und Energieziele zu berücksichtigen.

**Kontakt****Benjamin Apperl**

Stromerzeugung aus Wasserkraft

Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien  
Tel: +43 (0)1 50198 ext. 221  
[b.apperl@oesterreichsenergie.at](mailto:b.apperl@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)

**Susanne Püls-Schlesinger**

Europäische Angelegenheiten

Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien  
Tel: +43 (0)1 50198 ext. 222  
[s.puels@oesterreichsenergie.at](mailto:s.puels@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)

**Michael Schlemmer**

Leiter des Brüsseler Büros

Österreichs E-Wirtschaft Büro Brüssel  
Rue de la Loi 221, 6ième étage, 1040 Brüssel  
Tel. +32 (0)2 27887- 35  
Mobil: +32 (0)473 584268  
[m.schlemmer@oesterreichsenergie.at](mailto:m.schlemmer@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)